

Abschrift.

den 14. April 1948.

W. 42. - KN.

Herrn Bundesrat E. Nobs,
 Chef des Eidgenössischen Finanz-
 und Zolldepartements,
 B e r n .

Sehr geehrter Herr Bundesrat,

Soeben erhalte ich Ihr gestriges Schreiben betreffend den von den Alliierten gewünschten Vorschuss von Fr. 20 Millionen. Ihrem Wunsche gemäss beehre ich mich, Ihnen hiermit meine Ansicht zu Ihren Ausführungen kurz mitzuteilen :

I.

Am 2. Juni 1947 hat sich der Bundesrat mit der in jenem Zeitpunkt von der amerikanischen Regierung erhobenen Drohung befasst, gemeinsam mit den Regierungen von England und Frankreich und denjenigen, die in der "Agence interalliée" in Brüssel vertreten sind, eine Polemik gegen die Schweiz einzuleiten, der man vorwerfen wollte, das Abkommen von Washington zu sabotieren. Wir wussten, dass dahinter die jüdischen Organisationen steckten, welche schon längst alle Anstrengungen gemacht hatten, um die in Ziffer V der Anlage zum Abkommen vorgesehenen 50 Millionen zu erhalten. Streng vertraulich wussten wir aber auch, dass sich damals die englische Regierung distanzierte, da sie befürchtete, dass den jüdischen Organisationen zukommende Geld könnte verwendet werden zum Erwerb von Schiffen für die illegale Einwanderung in Palästina. Gestützt auf die Beratung vom 2. Juni 1947 ist der Schweizerische Gesandte in Washington telegraphisch beauftragt worden, die amerikanischen Anschuldigungen und Drohungen des bestimmtsten zurückzuweisen, gleichzeitig aber zu erklären, dass der Bundesrat ohne Anerkennung einer Rechtspflicht bereit wäre, ein von Amerika, England und Frankreich gemeinsam eingereichtes Gesuch um Gewährung des Vorschusses von Fr. 50 Millionen wohlwollend zu prüfen. Eine gleiche Erklärung hat der Chef des Politischen Departementes dem hiesigen Amerikanischen Gesandten gegenüber abgegeben. Beide Erklärungen konnten nicht anders verstanden werden und waren in Uebereinstimmung mit dem Bundesrat auch nicht anders gemeint, als dass einem derartigen Gesuche entsprochen würde.



Trotz dem Drängen der jüdischen Organisationen ist dann ein solches Gesuch nicht eingetroffen, weil sich London weigerte, mitzumachen. Erst nachdem die politische Einstellung Englands zum Palästina-Problem änderte, indem die englische Regierung zum Entschlusse kam, das Mandat Palästina aufzugeben, änderte sich die Situation und England hat sich den beiden andern Mächten angeschlossen. Es liegt somit seit dem 13. Februar 1948 ein derartiges gemeinsames Gesuch vor, das sich allerdings nicht auf den ganzen Betrag von 50 Millionen, sondern nur auf 20 Millionen bezieht.

Meines Erachtens ist der Bundesrat durch die in Washington und Bern abgegebenen Erklärungen zum mindesten moralisch gebunden, dieses Gesuch nicht abzulehnen. Eine andere Haltung würde ohne jeden Zweifel von den zahlreichen und mächtigen Kräften, die heute schon ~~ix~~ der Schweiz wieder bewusste Sabotierung des Abkommens von Washington vorwerfen, in mindestens sehr unangenehmer, wenn nicht gefährlicher Weise gegen uns ausgeschlachtet.

II.

Man hätte vielleicht den Standpunkt einnehmen können, die Erklärung vom Juni 1947 sei nicht mehr massgebend, weil unterdessen eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten sei und diese liege insbesondere in der bevorstehenden deutschen Währungsreform. Abgesehen davon, dass man diese Antwort meines Erachtens sofort und nicht erst nach Monaten hätte geben müssen, besteht die Tatsache, dass der Bundesrat ausdrücklich beschlossen hat, mit Bezug auf die deutsche Währungsreform bei den Alliierten keine Schritte zu unternehmen. Ich sehe deshalb nicht recht, wie man schweizerischerseits die Einhaltung des einmal abgegebenen Versprechens mit einer solchen Begründung ablehnen könnte.

III.

Gewiss ist Russland nicht Vertragspartner am Abkommen von Washington. Amerika, England und Frankreich haben dieses Abkommen aber erst unterzeichnet, nachdem sie von den Russen die Zusicherung erhalten hatten, dass es auch für das von diesen besetzte deutsche Gebiet angewendet würde. Gerade aus diesem Grunde mussten sich die drei Westalliierten in der Frage des Umrechnungskurses auch an Russland wenden, und es ist ein offenes Geheimnis, dass die Russen zwar durchaus nicht die Anwendung des Abkommens auf das von ihnen besetzte Gebiet in Frage stellten, dagegen aber mit allem Nachdruck die Anwendung des im letzten schweizerisch-deutschen Clearing-Abkommen vorgesehenen Kurses von 1 Mark = Fr. 1.72 verlangten. Diesem Kurse aber konnte die Schweiz unter keinen Umständen zustimmen. Ob nun die seitherigen Ereignisse in Deutschland dazu führen könnten, dass die Russen dem Abkommen von Washington gegenüber ihre bisherige Haltung ändern würden, vermag

ich allerdings nicht zu beurteilen. Jedenfalls haben sie bisher meines Wissens dem Verkehr zwischen Verrechnungskasse und Schweizerischer Verrechnungsstelle keine Schwierigkeiten in den Weg gelegt. Entscheidend scheint mir zu sein, dass es Sache unserer Vertragspartner ist, dafür zu sorgen, dass das Abkommen durchgeführt werden kann und dass wir nicht wohl in dieser Beziehung auch nur einen Zweifel äussern können.

IV.

Die Schweiz hat schon früher die Anregung gemacht, das Abkommen durch Vereinbarung eines angemessenen Umrechnungskurses mit den drei Westalliierten wenigstens für das von diesen besetzte deutsche Gebiet in Kraft zu setzen. Aus meinen kürzlichen Besprechungen in Washington hat sich ergeben, dass die Westalliierten diese Lösung damals ablehnten, weil sie noch an der Fiktion eines deutschen Einheitsregimes festhielten. Heute hat sich dies geändert. Ohne dass allerdings der amerikanische Unterstaatssekretär Thorp, mit dem ich diese Fragen eingehend besprochen habe, bestimmte Erklärungen abgeben konnte, liess er deutlich durchblicken, dass kaum eine andere Lösung als die schweizerische Anregung möglich sei. Das würde natürlich bedeuten, dass für diejenigen Guthaben, die Deutschen gehören, welche in der russisch-besetzten Zone wohnen, der heutige unbefriedigende Zustand noch sehr lange weiterdauern würde.

V.

Gerade auch aus diesen Besprechungen in Washington hat sich ergeben, dass die Frage der deutschen, bzw. westdeutschen Währungsreform noch sehr umstritten und nicht spruchreif ist. Aber, ich wiederhole: Von zwei Dingen eins, entweder es bleibt beim Beschluss des Bundesrates in der Frage der deutschen Währungsreform nichts vorzukehren, dann kann man aber auch das Vorschussbegehren nicht unter Hinweis auf dieses Begehren ablehnen, oder aber man plädiert "veränderte Verhältnisse", dann muss der bezügliche Bundesratsbeschluss geändert werden.

VI.

Ich glaube nicht, dass die Schweiz dagegen Einwendungen erheben könnte, wenn anlässlich einer Währungsreform die Entschädigungen, welche die Eigentümer deutscher Guthaben in der Schweiz erhalten sollen, weitgehend weggesteuert würden. Die schweizerische Verpflichtung kann meines Erachtens nicht weiter gehen, als dem enteigneten Deutschen in seiner Währung den angemessenen Gegenwert zukommen zu lassen. Was dagegen mit Bezug auf diese Entschädigungen von Seiten derjenigen geschieht, die in Deutschland die Hoheitsrechte ausüben, entzieht sich unserer Kognition und unserm Einfluss.

VII.

Es ist mir selbstverständlich unmöglich, Ihnen angesichts der schwierigen und komplizierten Situation eine Garantie dafür zu geben, dass die Liquidation der deutschen Guthaben in der Schweiz innert angemessener Frist erfolgen wird. Ich kann lediglich meiner persönlichen Ueberzeugung Ausdruck geben, dass dies geschehen wird und geschehen muss, weil nicht nur die drei westlichen Hauptalliierten, sondern auch die ganze "Agence interalliée" in Brüssel daran nach wie vor in hohem Masse interessiert sind und weil auch schweizerischerseits meines Erachtens ein wesentliches Interesse besteht, in Ueberwindung aller Schwierigkeiten zu einer Lösung zu gelangen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

gez. W.Stucki.